

Angelsportverein Pinn-Wipp e.V.

SEIT 1930

SEIT1930

Dorsten

www.asv-pinnwipp.de

Datenschutzordnung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Präambel	3
§ 1 Allgemeine Grundsätze	3
§ 2 Vereinsinterne Erhebung, Verarbeitung, Verwendung und Weitergabe personenbezogener Daten	4
§ 3 Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte.....	5
§ 4 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit	6
§ 5 Speicherung personenbezogener Daten	7
§ 6 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten	7
§ 7 Technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten	8
§ 8 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung	9
§ 9 Zuständigkeit für die Datenverarbeitung im Verein.....	9
§ 10 Datenschutzbeauftragter	9
§ 11 Ermächtigung und Inkrafttreten.....	10

Präambel

Der ASV Pinn-Wipp e.V. verarbeitet in vielfacher Weise personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung und -organisation oder der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Datenschutzordnung hat den Zweck, den Datenschutz des Vereins „ASV Pinn-Wipp e.V.“ in Verbindung mit den aktuellen Gesetzgebungen verbindlich zu regeln. Sie stellt eine separate Ordnung dar und gilt verpflichtend für alle Vereinsmitglieder und Gastangler.
- (2) Die Bestimmungen der Datenschutzordnung haben die gleichen rechtlichen Wirkungen wie die Bestimmungen der Satzung. Verstöße gegen die Datenschutzordnung werden wie Verstöße gegen die Satzung und gleichzeitig wie Pflichtverletzung gegenüber dem Verein behandelt.
- (3) Bei Verletzungen der Vorschriften der Datenschutzordnung anderer Vereinsmitglieder ist jedes Vereinsmitglied verpflichtet, den Datenschutzbeauftragten des Vereins umgehend zu verständigen. Verstöße sind zu dokumentieren.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt die Datenschutzordnung mit den Stimmen der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Änderungen der Datenschutzordnung, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für den Verein anpassungsrelevant sind, bedürfen nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung und können durch den Vorstand gem. § 26 BGB vorgenommen werden. Ebenso können Empfehlungen des Landesfischereiverbandes Westfalen und Lippe e.V. sowie Empfehlungen der für den Verein zuständigen Behörden auf Initiative des Vorstandes zu einer Anpassung der Datenschutzordnung führen, ohne dass diese der Mitgliederversammlung zur Entscheidung unterbreitet werden.

§ 2 Vereinsinterne Erhebung, Verarbeitung, Verwendung und Weitergabe personenbezogener Daten

- (1) Mit dem beantragten Beitritt zum Verein erhält der Interessent / die Interessentin eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO). Ist der Interessent / die Interessentin nicht bereit, alle notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen, erfolgt keine Aufnahme.
- (2) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u. a. von Mitgliedern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Vereinsbetrieb sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.
- (3) Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten von jedem Mitglied auf:
 - (a) Vor- und Zuname
 - (b) Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
 - (c) Geburtsdatum und Geburtsort
 - (d) Datum des Vereinsbeitritts
 - (e) Bankverbindung (Name Kontoinhaber, IBAN und BIC)
 - (f) Kommunikationsdaten (E-Mailadresse und Telefonnummern, bei Minderjährigen auch die Notfalltelefonnummern der Sorgeberechtigten)
 - (g) Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag
 - (h) Grad einer möglichen körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung
- (4) Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine eigene Nummer in Form einer Verbandsmitgliedsnummer zugeordnet.
- (5) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder (Lieferanten, Gäste, Zuschauer, Besucher, Teilnehmern an Veranstaltungen) werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. Bei Gästen, Zuschauern und Besuchern beschränkt sich dies im Regelfall auf die Legitimation der Anwesenheit, also Identifizierung als Angehöriger

eines Vereinsmitglieds oder sonstiger Interessent. Bei Teilnehmern an Veranstaltungen, welche letztlich dem Versicherungsschutz des Vereins unterliegen, erhebt der Verein notwendige und freiwillige Daten analog dem in § 2 (1) beschriebenen Umfang.

- (6) Personenbezogene Daten von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstands- sowie Beiratsmitglieder) nur insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert.

§ 3 Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte

- (1) Im Rahmen der Zugehörigkeit zu übergeordneten Verbänden, Vereinen oder Institutionen ist der Verein verpflichtet, personenbezogene Daten nach dem Meldestandard bei folgenden Anlässen zu übermitteln:
- (a) Mitgliedermeldung bei Verbänden: Vor- und Zuname, Anschrift (Straße und Nummer, Postleitzahl und Wohnort), Geburtsdatum, Geburtsort, Datum Vereinsbei- und Austritt
 - (b) Mitgliedermeldung bei Finanzinstitutionen oder Steuerbehörden: Vor- und Zuname, Anschrift (Straße und Nummer, Postleitzahl und Wohnort), Geburtsdatum, Geburtsort, Datum Vereinsbei- und austritt, Kontodaten (Kontoinhaber, IBAN, BIC)
 - (c) Mitgliedermeldung bei notarieller Beurkundung (Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB): Vor- und Zuname, Anschrift (Straße und Nummer, Postleitzahl und Wohnort), Geburtsdatum, Geburtsort
- (2) Im Rahmen der Zugehörigkeit zu übergeordneten Verbänden, Vereinen oder Institutionen übermittelt der Vorstand zur Wahrung seiner Aufgaben personenbezogene Daten bei folgenden Anlässen:
- (a) Beantragung von Ehrungen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Ehrungshistorie
 - (b) Anmeldung zu Lehrgängen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum
 - (c) Anmeldung zu Fachtagungen und Veranstaltungen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum
- (3) Die unter § 3 (2) genannte Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte ist entgegen der Weitergabe gemäß § 3 (1) freiwillig und jederzeit widerrufbar.

- (4) Verlangen Gemeindeverwaltungen im Rahmen der Nachweisführung der ordnungsgemäßen Verwendung von Zuwendungen die Vorlage von Listen mit Namen der Betroffenen, ist der Verein zur Übermittlung entsprechender notwendiger Daten berechtigt.
- (5) Eine Datenübermittlung zum Zwecke der Werbung findet nicht statt.

§ 4 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins werden personenbezogene Daten im Rahmen von durchgeführten Veranstaltungen, Ehrungen und Feierlichkeiten an der Infotafel des Vereins am Vereinsgewässer „Blauer See“, in der Presse, in vereinsinternen Zeitungen oder sonstigen Medien des Vereins (z. B. Internetplattformen) veröffentlicht. Zu der Veröffentlichung personenbezogener Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zählen insbesondere die Daten wie Name, Alter oder Geburtsjahrgang des Mitglieds. Eine entsprechende Abfrage erfolgt bereits mit dem Aufnahmeantrag.
- (2) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen. Jedem Vereinsmitglied steht das Recht zu, die Erlaubnis zur Veröffentlichung für den Einzelfall oder bei allen zukünftigen nicht öffentlichen Veranstaltungen des Vereins zu widerrufen. Hierfür wird auf der Homepage des Vereins ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt.
- (3) Ausnahmen gelten für Gruppenfotos von Veranstaltungen unter Bezug auf das Grundsatzurteil des BGH vom 28.05.2013 (Az.: VI ZR 125/12): „Die Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen bei Sportveranstaltungen sind zulässig, wenn durch ihre Verbreitung keine berechtigten Interessen der Darbietenden verletzt werden. Da sich die Teilnehmenden an sportlichen Wettkämpfen auf Foto- und Videoaufnahmen während des Wettbewerbs einstellen müssen, kommt es hierbei nicht auf die Anwesenheit eines Pressefotografen, die Anzahl der Teilnehmer oder die Dauer des Wettkampfes oder Turniers an.“
- (4) Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands sowie des Beirates mit Vorname, Nachname und Funktion veröffentlicht.

§ 5 Speicherung personenbezogener Daten

- (1) Beim Ein- und Austritt von Mitgliedern werden alle Daten gespeichert bzw. gespeicherte Daten archiviert. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.
- (2) Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht bzw. entsprechende Unterlagen vernichtet.
- (3) Kontodaten werden im Rahmen der Abrechnung von Beiträgen und Gebühren gespeichert. Gleiches gilt für Kontodaten und -auszüge infolge von an den Verein getätigten Überweisungen (Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass Kontodaten infolge von an den Verein getätigten Überweisungen durch den Kontoauszug dem Verein bekannt werden und bei elektronischem Kontoauszug auch gespeichert werden).

§ 6 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- (1) Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet sowie die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten obliegt dem Presse- und Medienwart des Vereins. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Presse- und Medienwart oder den seitens des Vorstands bestellten Administratoren vorgenommen werden.
- (2) Personenbezogene Datenverarbeitungen auf vereinsinternen Internetauftritten unterliegen einer separaten Datenschutzordnung, die auf den jeweiligen Portalen einsehbar ist.
- (3) Abteilungen oder sonstige Gruppen des Vereins bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Presse- und Medienwartes. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen oder sonstigen Gruppen Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Presse- und Medienwart weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Presse- und Medienwartes, kann der nach § 26 BGB bestellte Vorstand die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands ist unanfechtbar.

§ 7 Technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten

- (1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, Datennutzung oder Datenweitergabe ist untersagt. Bei der vereinsinternen oder -externen Weitergabe von personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- (2) Alle Personen im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands oder Beirats), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet.
- (3) Der Verein erklärt ausdrücklich bei Abgabe personenbezogener Daten an Verbände, Vereine oder übergeordnete Institutionen, dass die Daten ausschließlich für interne Zwecke verwendet werden dürfen; eine Überlassung an Dritte ist untersagt bzw. bedarf der schriftlichen Einwilligung der Mitglieder des Vereins.
- (4) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder neben den im § 2 (4) genannten Personen nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- (5) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z. B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.
- (6) Der Verein trifft Maßnahmen nach dem Stand der Technik, um die Sicherheit personenbezogener Daten in automatisierten Datenverarbeitungssystemen sowie manuellen Dokumenten zu gewährleisten. Hierzu gehören:
 - (a) Zugangskontrolle und Beschränkung zu den Datenverarbeitungssystemen (online / offline) über Benutzername und Passwort
 - (b) Verschlüsselte Übertragung bei der Datenerhebung über Onlineformulare (<https://>)

- (c) Verschlüsselte Übertragung bei der Bearbeitung, Speicherung und Nutzung in einem Online-Datenverarbeitungssystem
- (d) Verschlüsselte Übermittlung und Kommunikation auf Grundlage von vereinseigenen E-Mail-Accounts. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.
- (e) Zugangskontrolle und Beschränkung zu manuellen Dokumenten
- (f) Der Verein schließt mit Betreibern von Servern, auf denen das Datenverarbeitungssystem des Vereins installiert sowie die Datenbank gespeichert werden, einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung (AVV-Verträge) ab. Betroffene haben das Recht, den Inhalt des Vertrages einzusehen.

§ 8 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- (1) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.
- (2) Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden zum Datenschutz steht zudem der Datenschutzbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Eine Beschwerde kann per E-Mail unter datenschutz@stk.nrw.de eingereicht werden.

§ 9 Zuständigkeit für die Datenverarbeitung im Verein

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB.
- (2) Funktional ist die Aufgabe dem Geschäftsführer zugeordnet, soweit die Satzung, eine erlassene Geschäftsordnung oder diese Datenschutzordnung in Gänze oder Teilen nicht etwas Abweichendes regeln.

§ 10 Datenschutzbeauftragter

- (1) Da im Verein in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

- (2) Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen.
- (4) Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.
- (5) Der Datenschutzbeauftragte stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden.
- (6) Der Datenschutzbeauftragte ist vereinsintern für die direkte Beantwortung von Auskunftsverlangen oder direkten Beschwerden von betroffenen Personen zuständig.

§ 11 Ermächtigung und Inkrafttreten

- (1) Der 1. und 2. Vorsitzende sind als Vorstand i.S.d. § 26 BGB jeweils einzeln ermächtigt, etwaige formelle Änderungen und Ergänzungen der Datenschutzordnung vorzunehmen.
- (2) Die Datenschutzordnung wurde am 13.01.2019 durch die Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Datenschutzordnungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Angelsportverein Pinn-Wipp e.V.

Dorsten, im Januar 2019

Für den Vorstand

Martin Lücke

(1. Vorsitzender)